

Fakultät I – VII, ZI - Verwaltungsleitung -
II T 1 – 7

Stand: 01.05.2016

Neue Entgeltregelungen für Gastlehrkräfte i.S.v. § 113 BerlHG

<p>Gastdozenten; § 113 Abs. 2 BerlHG</p> <p>Gastlehrkräfte für Aufgaben, die nicht die Qualifikation eines Professors erfordern</p>	<p>Pauschalvergütung</p> <p>in Anlehnung an</p> <p>E 15 Stufe 3</p> <p>mit Tarifanpassung</p>
<p>Gastprofessoren; § 113 Abs. 1 BerlHG</p> <p>Gastlehrkräfte für Aufgaben, die die Qualifikation und Einstellungs Voraussetzungen eines Professors erfordern</p> <p>Einstellungs Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossenes Hochschulstudium • Erfahrungen in Lehre/ Ausbildung • qualifizierte Promotion • zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, z.B. Juniorprofessur bzw. Habilitation oder vom Fakultätsrat festgestellte habilitationsäquivalente Leistungen 	<p>Pauschalvergütung</p> <p>in Anlehnung an</p> <p>W 2</p> <p>mit Besoldungsanpassung</p>

Hinweise:

- Sofern Haushalts- oder Drittmittel verfügbar sind, können die o. a. Entgelte unter Berücksichtigung der Arbeitgeberkosten entsprechend der Höhe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel überschritten werden. Hierfür ist die Vorlage einer eingehenden Begründung erforderlich, die die Notwendigkeit des Überschreitens der Entgeltregelung zur Personalgewinnung in Relation zur wissenschaftlichen Expertise erläutert. Als Obergrenze wird eine Pauschalvergütung in Anlehnung an die Besoldungsgruppe B 10 festgelegt.
- In herausragenden Einzelfällen (z.B. ERC Grant o.ä.) kann ein von der B 10 Grenze abweichendes Entgelt in Anlehnung an besoldungsrechtliche Regelungen vereinbart werden. Die Verhandlungen zum Entgelt werden durch K geführt.
- Teilzeitgastdozenturen bzw. -professuren sind möglich, sofern die Hälfte des Umfangs einer Vollbeschäftigung grundsätzlich nicht unterschritten wird. Das Entgelt wird anteilig zum Umfang gewährt.
- Wegen der gesetzlich geforderten Hauptberuflichkeit sind unentgeltliche Gastdozenturen bzw. -professuren grundsätzlich nicht möglich (→ unentgeltliche Lehraufträge).
- Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Entgeltregelungen vorhandene Gastdozenten und Gastprofessoren ändert sich hinsichtlich der Höhe ihres vereinbarten Entgeltes nichts. Nachverhandlungen sind ausgeschlossen.